## Ausfertigung

Sechste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Stadtwerke Weilheim i.OB", Anstalt des öffentlichen Rechts AdöR

vom 23.03.2018

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, Art. 86 Nr. 2 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Weilheim i.OB

§ 1

Die Unternehmenssatzung wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die
- a) Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser,
- b) Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet,
- c) Bau und Betrieb von Einrichtungen des ruhenden Verkehrs und Durchführung von ÖPNV im Stadtgebiet
- d) Vermögensverwaltung von Immobilien, Mobilien u. ä.
- e) städtische Reinigungs-, Räum- und Streupflicht,
- f) Verkehrssicherung, der Unterhalt sowie die Pflege der städtischen Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze,
- g) Übernahme sonstiger, üblicher Bauhofleistungen. (sonstige, übliche Bauhofleistungen werden durch das Kommunalunternehmen im Rahmen der personellen und technischen Kapazitäten für die Stadt Weilheim i.OB erbracht. Das Kommunalunternehmen fungiert insoweit als Erfüllungsgehilfe);
- h) Energieerzeugung und –versorgung sowie Wärmeerzeugung und –versorgung im Stadtgebiet Weilheim i.OB.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient."

- § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Weilheim i.OB

- Satzungen über die Benutzung der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und der Einrichtungen des ruhenden Verkehrs
- Satzungen über die Abgaben für die Benutzung der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und der Einrichtungen des ruhenden Verkehrs sowie
- im Rahmen der Gesetze Verordnungen (für das übertragene Aufgabengebiet nach Abs. 1) mit Ausnahme Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG zu erlassen.

  Verwaltungsverfügungen sowie Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 27 GO für die übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 der Satzung werden durch die Stadt Weilheim i.OB übertragen."

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Weilheim i.OB, den 23.03.2018

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth

1. Bürgermeister